DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss

11011 Berlin, 12.05.2010 Platz der Republik 1

Pet 4-17-07-4518-008804

(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-35737 Telefax (030) 227-30015

Herrn

Sebastian Pochert

per E-Mail an SebastianPochert@web.de

Betr.: Straftaten im Amte

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.04.2010

Sehr geehrter Herr Pochert.

Sie haben sich mit einer E-Mail an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Die von Ihnen gewählte Form der einfachen E-Mail entspricht leider nicht dem Gebot der Schriftlichkeit, wie sie das Grundgesetz für Petitionen fordert. Wir müssen Sie deshalb bitten, Ihre Petition erneut einzureichen. Dazu haben Sie zwei Möglichkeiten:

Sie reichen Ihre Eingabe mit unserem elektronischen Vordruck ein. Dieser gilt dann als unterschrieben, wenn alle Pflichtfelder von Ihnen ausgefüllt wurden. Weitere Hinweise dazu und den Vordruck finden Sie unter www.bundestag.de und dort

unter Petitionen.

- Selbstverständlich ist es auch möglich, Ihre Eingabe per Post oder Fax einzureichen. Dazu ist es jedoch erforderlich, dass Sie Ihre an uns gerichtete E-Mail ausdrucken und mit einer vollständigen Anschrift versehen handschriftlich unterzeichnet an uns absenden. Die Anschrift lautet:

**Deutscher Bundestag** 

**Petitionsausschuss** 

Platz der Republik 1

11011 Berlin

- 2 -

(Fax: 030-227-36027).

Zu Ihrer Bitte, Ihnen den Grund für die Nichtveröffentlichung einer Petition zu nennen,

teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung ergibt sich weder aus Artikel 17 Grundgesetz

(GG) noch aus der Richtlinie des Ausschusses für die Behandlung von Öffentlichen

Petitionen. Gemäß Artikel 17 GG besteht nach der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts ein Anspruch allein auf Kenntnisnahme, sachliche

Prüfung und Bescheidung einer Petition. Entsprechend ist in der Richtlinie für die

Behandlung von Öffentlichen Petitionen (s. Homepage des Deutschen Bundestages)

ausdrücklich bestimmt, dass kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als

Öffentliche Petition besteht.

Eine Bewertung des Anliegens ist mit der Entscheidung, die Eingabe nicht als

Öffentliche Petition in das Internet einzustellen, nicht verbunden. Es entspricht dem

Selbstverständnis des Ausschusses, alle an ihn gerichteten Eingaben gleichermaßen

sorgfältig und gründlich zu prüfen.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und

verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Wolfgang Dierig)

- 2